



LERNEN FÖRDERN-
Landesverband zur Förderung
Lernbehinderter
Nordrhein-Westfalen e. V.

Postfach 1324
32327 Espekamp

Tel. 05772-4259
Fax 05772-29698

An die
Präsidentin des Landtags
Frau Ingeborg Friebe
Postfach 101143

40002 Düsseldorf

Pa Fax Nr. 0211/884 3002

30. Dezember 1994

Öffentliche Anhörung am 11. Januar 1995
Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung
der sonderpädagogischen Förderung (SoSchEntwG)

Sehr geehrte Frau Friebe,

anliegend übersenden wir Ihnen die schriftliche Stellungnahme
des Landesverbandes zum o. g. Gesetzesentwurf.

Im Februar 94 erfolgte bereits eine erste Stellungnahme an den
Kultusminister, die wir entsprechend der neuen Vorlage des
Gesetzesentwurfes überarbeitet und erweitert haben.

Wir wünschen Ihnen für 1995 alles Gute und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Margarete A. Behme

Margarete A. Behme
Vors. des Elternarbeits-
kreises Schulmitwirkung

gez. Hans-Georg Kalbhenn
Schriftführer

P.S. Weil rechtzeitiger Eingang per Normalpost nicht sicher ist,
am 2. 1. 95 zusätzlich per FAX. *JK*



LERNEN FÖRDERN-
Landesverband zur Förderung
Lernbehinderter
Nordrhein-Westfalen e. V.

Stellungnahme
zum Entwurf des Gesetzes zur
Weiterentwicklung der
sonderpädagogischen Förderung
(SoSchEntwG)

Postfach 1324
32327 Espelkamp

Tel. 05772-4259
Fax 05772-29698

30. Dezember 1994

Vorbemerkungen

Der LERNEN FÖRDERN - Landesverband zur Förderung Lernbehinderter NRW e.V. begrüßt eine Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung und geht grundsätzlich davon aus, daß sie eine Verbesserung der schulischen und auch gesellschaftlichen Möglichkeiten für alle behinderten Schülerinnen und Schüler beinhaltet.

Zu Artikel 1 - Schulpflichtgesetz

§ 7, Absatz 1

Der Landesverband unterstützt die Auffassung, daß Regelförderort für sonderpädagogische Förderung aufgrund des hohen Förderbedarfs vieler Behinderter weiterhin die Sonderschule bleibt.

§ 7, Absätze 2 und 3

Wir begrüßen, daß die allgemeinen Schulen sich verstärkt für Sonderpädagogik und für behinderte Kinder und Jugendliche öffnen sollen. Hierzu gehört aber auch die Verpflichtung für den Schulträger, die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung sicherzustellen sowie eine Definition der erforderlichen Ressourcen einer Grundschule, die zur Abdeckung des sonderpädagogischen Förderbedarfs notwendig sind.

§ 7, Absatz 4

Hier wird ausgeführt, daß der gemeinsame Unterricht keinen höheren Personalaufwand gegenüber dem Unterricht in den Sonderschulen haben soll.

Die Schüler-Lehrer-Relation für Lernbehinderte ist derzeit 10,6 : 1, was nur etwas mehr als 2 Sonderschullehrerstunden pro Woche und Schüler ergibt. Dies ist für eine sonderpädagogische Betreuung bei weitem nicht ausreichend. Wenn nach dem o. g. Grundsatz verfahren wird, bedeutet dies eine erhebliche Benachteiligung für die lernbehinderten gegenüber den anders behinderten Mitschülerinnen und Mitschülern beim gemeinsamen Unterricht.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird nun von 5 Wochenstunden für die sonderpädagogische Förderung gesprochen. Das widerspricht der Aussage im Gesetzestext.

Um zum einen eine Benachteiligung der lernbehinderten Kinder und Jugendlichen beim gemeinsamen Unterricht auszuschließen und zum anderen die Schüler-Lehrer-Relation den Erfordernissen in der Praxis anzupassen, schlagen wir deshalb eine Senkung der SLR für Lernbehinderte auf 7,9 : 1 vor.

Eine andere Möglichkeit wäre, die 5 Sonderschullehrerwochenstunden für alle Behinderten im Gesetzestext zu verankern.

§ 7, Absatz 5 und 6

Grundsätzlich befürworten wir, daß durch die angekündigte Rechtsverordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den schulischen Förderort die schon lange notwendige Ablösung des Sonderschulaufnahmeverfahrens erfolgen soll.

- 2 -

Ohne einer ausführlichen Stellungnahme zu dem Entwurf durch unseren Verband vorgreifen zu wollen, sind folgende Punkte vorab anzumerken:

- Es genügt nicht, den Erziehungsberechtigten bereits während der Erstellung des Gutachtens die Möglichkeit für eine Aussprache zu geben. Nach unserer Auffassung sind die Eltern an der Entscheidungsfindung zu beteiligen, z. B. durch ein Mitspracherecht, wie dies schon seit Jahren im Saarland üblich ist. Dort haben die Eltern Stimmrecht in einem sog. "Förderausschuß".
- Die Entscheidung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde über Förderbedarf und -ort ist den Erziehungsberechtigten mit einer Begründung mitzuteilen. Dies gilt ebenso für alle andere Mitteilungen an die Erziehungsberechtigten, die im VO-SF genannt sind.
- Die noch nachfolgenden Bemerkungen zu Sonderschulklassen bzw. sonderpädagogischen Förderklassen gelten ebenso für § 12, Abs. 5 VO-SF.

Zu Artikel 2 - Schulverwaltungsgesetz

§ 4, Absatz 6, Satz 5

Sonderschulen unterschiedlicher Typen sollen im organisatorischen und personellen Verbund als eine Schule geführt werden. Diese Formulierung läßt eine indifferente Bündelung von Schülergruppen aller unterschiedlichen Sonderschultypen zu. Darin sieht der Landesverband eine Gefahr für die Gewährleistung und Fortentwicklung eines differenzierten sonderpädagogischen Spezialangebotes und der Sicherstellung von Rahmenbedingungen, die beispielsweise für die Förderung bestimmter lernschwacher Kinder unerlässlich sind.

§ 4, Absatz 6, Satz 6

Wir können uns nicht damit einverstanden erklären, daß Sonderachulklassen oder sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinbildenden Schulen eingerichtet werden.

Zur Begründung: Die Vielfalt sonderpädagogischer Hilfen, die an Sonderschulen Standard sein muß, kann in Sonderklassen an allgemeinbildenden Schulen nicht gewährleistet werden. Dem individuellen Förderbedarf und Bildungsanspruch eines beeinträchtigten Kindes kann dort nicht im vollen Umfang entsprochen werden.

Die Einrichtung von Sonderklassen verstärkt die Ausgrenzung der behinderten Schülerinnen und Schüler in besonderem Maße, da eine Stigmatisierung selbst bei erhöhtem pädagogischen Engagement des Lehrpersonals nicht verhindert werden kann.

An berufsbildenden Schulen ist die Einrichtung von Sonderklassen eine Möglichkeit, um eine begabungsgerechte Förderung auch von behinderten Schülerinnen und Schülern im Rahmen der beruflichen Bildung zu ermöglichen.

Abschließend ist zu bemerken, daß wir den Bildungsanspruch unserer lernbeeinträchtigten Kinder durch die Unklarheiten im Gesetzentwurf gefährdet sehen. Das Gesetz eröffnet die Möglichkeit, daß kommunalpolitische und haushaltsmäßige Gegebenheiten über pädagogische Entscheidungen für den Bildungsweg eines behinderten Kindes gestellt werden.

Margarete A. Behme

Margarete A. Behme
Vors. des Elternarbeits-
kreises Schulmitwirkung

gez. Hans-Georg Kalbhenn
Schriftführer